



Richtlinie 2004/22/EG für Messgeräte (MID) Informationen für Verwender von Messgeräten

Am 30. Oktober 2006 sind die Regelungen der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (MID) in Kraft getreten.

Ziel der Richtlinie ist die Schaffung eines harmonisierten europäischen Marktes für Messgeräte, die für den Verbraucherschutz und den lautereren Handel erhebliche Bedeutung besitzen.

Die Richtlinie 2004/22/EG stellt Anforderungen an das Inverkehrbringen (Übergang vom Hersteller, bzw. Händler an den Verwender) und die Inbetriebnahme folgender Messgerätearten:

Messgerätearten, die von der MID erfasst werden

- Wasserzähler
- Gaszähler und Mengenumwerter
- Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch
- Wärmezähler
- Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser (z. B. Zapfsäulen, Tankwagen)
- Selbsttätige Waagen
- Taxameter
- Maßverkörperungen als Längenmaße und als Ausschankmaße
- Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen
- Abgasanalysatoren (Fremdzündung)

Ersatz der Ersteichung durch die Konformitätserklärung des Herstellers

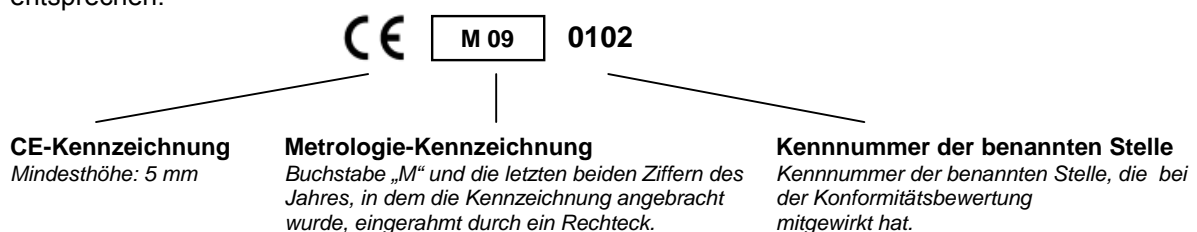
An die Stelle der bisherigen Ersteichung durch die Eichbehörde bzw. durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle (letztere bei Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme) tritt ein Konformitätsbewertungsverfahren, bei dem die Mitwirkung einer vom Hersteller gewählten benannten Stelle vorgeschrieben ist.

Vor dem Inverkehrbringen und der Inbetriebnahme im Europäischen Wirtschaftsraum muss der Hersteller die Geräte gemäß nachfolgendem Muster kennzeichnen. Außerdem hat der Hersteller dem Gerät eine Konformitätserklärung beizufügen.

Nach dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme des Messgerätes geht die Verantwortung, stets richtige Messergebnisse zu erzielen, auf den Verwender über.

Kennzeichnung der Geräte

Die Reihenfolge der MID-Kennzeichnung ist vorgeschrieben und muss folgendem Beispiel entsprechen:



Nacheichung

Die MID hat keine Auswirkung auf die eichrechtliche Nacheichung. Messgeräte, deren Konformität in einem vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren festgestellt wurde, und die richtig gekennzeichnet sind, gelten in Deutschland als erstgeicht.



Die Nacheichung muss weiterhin durch eine deutsche Eichbehörde oder durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle erfolgen. Hierbei werden die nationalen Zeichen für die Nacheichung zusätzlich zur MID-Kennzeichnung angebracht.

Verantwortlich für den fristgerechten Antrag auf Nacheichung ist nach wie vor der Messgeräteverwender.

Innerhalb welchen Zeitraums dies erfolgen muss, ist für Deutschland in den §§ 12 und 14 der Eichordnung geregelt. Die so genannte Eichgültigkeitsdauer ist grundsätzlich auf 2 Jahre befristet, soweit im Anhang B zur Eichordnung nicht etwas anderes festgelegt ist.

Bei Messgeräten, die nach Richtlinie 2004/22/EWG in Verkehr gebracht wurden, beginnt die erste Gültigkeitsdauer der Eichung mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die MID-Kennzeichnung angebracht wurde. Dieser von § 12 Abs. 1a Eichordnung (Stand: 08.02.2007) abweichenden Regelung hat das BMWi zugestimmt.

Beispiele für Nacheichungsfristen bei verschiedenen Messgerätearten, wenn die MID-Kennzeichnung im Jahr 2009 angebracht wurde:

Messgerät   	MID-Kennzeichnung angebracht im Jahr	Eichgültigkeit	
		Dauer in Jahren	Gültig bis Ende des Jahres
Kaltwasserzähler	2009	6	2015
Gaszähler	2009	8 (bis G 6)	2017
Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch	2009	16 (mechanisch) 8 (elektronisch)	2025 2017
Wärmezähler	2009	5	2014
Messanlagen für Flüssigkeiten außer Wasser (z.B. Zapfsäulen, Tankwagen)	2009	2	2011
Preisauszeichnungswaage	2009	1	2010
Fahrpreisanzeiger (Taxameter)	2009	1	2010
Messgeräte für die Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen (Fremdzündung)	2009	1	2010

Übergangsregelungen

Ersteichung von Messgeräten

Messgeräte, die den bis zum 30. Oktober 2006 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen bis zum Ablauf der Gültigkeit der für diese Messgeräteart erteilten Bauartzulassung, längstens jedoch bis zum 30. Oktober 2016, nach den alten Vorschriften **erstgeeicht** werden.

Die Kennzeichnung dieser Ersteichung erfolgt wie bisher.

Beispiel: Hauptstempel einer innerstaatlichen Ersteichung durch ein Eichamt bei einer befristeten Eichgültigkeit (Eichgültigkeit endet am 31.12.2010)



Nacheichung von Messgeräten

Messgeräte, die den vor dem 13. Februar 2007 geltenden Vorschriften entsprechen und nach diesen Vorschriften bereits erstgeeicht wurden, können unbefristet nachgeeicht werden, wenn sie die bei der Ersteichung geltenden Anforderungen und die aktuell geltenden Eichfehlergrenzen einhalten.

Marktaufsicht

Die Eichbehörden stellen durch die Marktaufsicht sicher, dass nur solche MID-Messgeräte in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, die den Anforderungen der MID entsprechen. Bei der Marktaufsicht kann auch geprüft werden, ob das Messgerät für die betriebliche Verwendung geeignet ist und den Anforderungen genügt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.eichamt.de